***Muster eines Stiftungsgeschäfts für die Errichtung einer rechtsfähigen öffentlichen Teilverbrauchsstiftung des bürgerlichen Rechts (1 Stiftungsorgan)***

##### Stiftungsgeschäft

Hiermit errichte ich, ...

*Es sind sämtliche natürliche Personen (inkl. Geburtsdatum und Adresse) und juristische Personen (inkl. Sitz und deren Vertretungsberechtigte) aufzuführen.*

die

***„*Musterstiftung*“***

als rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechtsmit Sitz inMusterstadt***.***

Die Stiftung soll ausschließlich und unmittelbargemeinnützige, mildtätige und kirchliche *(nicht verfolgte Zwecke streichen)* Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) verfolgen.

Zweck der Stiftung ist …

*z.B. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, von Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur, des öffentlichen Gesundheitswesens und der Gesundheitspflege, der Hilfe für Flüchtlinge, für Kriegs-opfer, die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Umwelt-schutzes einschließlich des Klimaschutzes, des Tierschutzes, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, der Heimatpflege, der Unterhaltung und Pflege von Friedhöfen, des Sports … (§ 52 AO),*

*die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 der Abgabenordnung*

Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch …

*Hier empfiehlt es sich, mögliche einzelne Maßnahmen beispielhaft aufzuführen, durch die der zuvor in allgemeiner Form umschriebene Stiftungszweck konkret verwirklicht werden soll. Insbesondere muss die Zweckverwirklichung so präzise gefasst sein, dass dem zuständigen Finanzamt eine Beurteilung der Voraus-setzungen für die Steuervergünstigung an Hand der Satzung möglich ist, z.B. Durchführung / Unterstützung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungs-vorhaben, Vergabe von Forschungsaufträgen und Stipendien, Unterhaltung einer Schule, Unterhaltung von Kinder- und Jugendeinrichtungen, Unterhaltung eines Altenheimes, eines Erholungsheimes, Förderung des Breitensports, Pflege von Kunstsammlungen, Durchführung oder Unterstützung von Naturschutzprojekten, Unterhaltung von Naturschutzgebieten, Unterhaltung eines Tierheimes oder eines Gnadenhofes, Unterstützung von Kranken / Armen, Unterstützung von gemeinnützi-gen / mildtätigen Organisationen und Einrichtungen, die die Stiftungsziele verfolgen.*

Die Stiftung wird mit einem Grundstockvermögen in Höhe von ………. Euro und einem sonstigen Vermögen in Höhe von ………. Euro ausgestattet.

Dem ersten Vorstand gehören folgende Personen an:

*Hier empfiehlt es sich, einen mehrköpfigen Stiftungsvorstand unter jeweiliger Angabe des Namens, des Geburtsdatums, der Adresse und der Funktion zu benennen.*

1. ............................................................................................................................
2. ............................................................................................................................
3. ............................................................................................................................

...

Die Stiftung soll die beigefügte Satzung erhalten.

Ort, Datum

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Stifter bzw. Stifterin

**Satzung**

**Präambel**

(optional)

*In einer Präambel kann die Stifterin bzw. der Stifter die Beweggründe und die Absicht beschreiben. Diese „Erklärung“ führt den Stiftungsorganen den „Stifterwillen“ vor Augen und kann Hinweise für die einzelnen Schritte zur Verwirklichung der Ziele der Stiftung geben und zu einem späteren Zeitpunkt bei der Auslegung einzelner Satzungsbestimmungen herangezogen werden oder die Beantwortung bei der Errichtung der Stiftung nicht erkennbarer Fragen erleichtern.*

**§ 1**

**Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Die Stiftung führt den Namen

„Musterstiftung“.

1. Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.

3) Sitz der Stiftung ist Musterstadt.

4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

##### Stiftungszweck

1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige, kirchliche (nicht verfolgte Zwecke streichen)Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

2) Zweck der Stiftung ist …

*(Gleichlautender Text wie im Stiftungsgeschäft)*

1. Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch …

*(Gleichlautender Text wie im Stiftungsgeschäft)*

4) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Stifter (Die Stifterin) und seine (ihre) Erben sowie die Mitglieder des Vorstandes erhalten keine Zuwendungen.

6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

##### Stiftungsvermögen

1. Das Vermögen der Stiftung besteht insgesamt aus
2. dem Grundstockvermögen und
3. ihrem sonstigen Vermögen.
4. Zum Grundstockvermögen gehören
5. das im Stiftungsgeschäft gewidmete unantastbare Vermögen (X Euro),
6. das der Stiftung zugewendete Vermögen, das vom Zuwendenden dazu bestimmt wurde, Teil des Grundstockvermögens zu werden (Zustiftung) und
7. das Vermögen, das von der Stiftung zu Grundstockvermögen bestimmt wurde.
8. Zum sonstigen Vermögen gehören insbesondere
9. das zum Verbrauch bestimmte Vermögen (bei Errichtung: X Euro),
10. Zuwendungen (außer Zustiftungen)
11. Erträge.
12. Das Grundstockvermögen ist ungeschmälert zu erhalten. Der Stiftungszweck ist mit den Nutzungen des Grundstockvermögens zu erfüllen. Zuwächse aus der Umschichtung des Grundstockvermögens können für die Erfüllung des Stiftungs-zweckes verwendet werden, soweit die Erhaltung des Grundstockvermögens gewährleistet ist. Die Stiftung darf einen Teil des Grundstockvermögens, jedoch maximal X %, verbrauchen, wenn der Stiftungszweck auf andere Weise nicht verwirklicht werden kann, wobei sie verpflichtet ist, das Grundstockvermögen innerhalb eines Zeitraums von X Jahren wieder um den verbrauchten Teil aufzustocken.
13. Zuwendungen wachsen dem Grundstockvermögen nur zu, wenn sie ausdrücklich zu seiner Erhöhung bestimmt sind (Zustiftungen); ansonsten wachsen sie dem zum Verbrauch bestimmten Vermögen zu.
14. Das Stiftungsvermögen ist getrennt von fremden Vermögen zu verwalten.
15. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben und deckt ihre Verwaltungskosten aus den Nutzungen des Grundstockvermögens sowie aus dem sonstigen Vermögen.
16. Das Grundstockvermögen und das sonstige Vermögen sind in der Buchführung voneinander zu trennen.
17. Die Stiftung kann ihre Mittel im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften ganz oder teilweise Rücklagen zuführen.
18. Ein Rechtsanspruch Dritter auf die Gewährung von Stiftungsmitteln besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

*Falls die Treuhänderschaft über nicht rechtsfähige Stiftungen beabsichtigt ist:*

*Die Stiftung kann die Treuhänderschaft für unselbständige (nicht rechtsfähige) Stiftungen - soweit deren Zwecke mit dem Stiftungszweck des § 2 vereinbar sind - gegen Erstattung der Kosten für die Verwaltung und für die Rechnungslegung übernehmen. Das Vermögen der Treuhandstiftungen soll einen vom Vorstand bestimmten Mindestbetrag in der Regel nicht unterschreiten.*

**§ 4**

**Stiftungsorganisation**

*Hier kann die Stifterin bzw. der Stifter festlegen, welche Organe mit der Verwirk-lichung der in § 2 genannten Ziele betraut werden sollen. Bei kleineren Stiftun-gen kann es ausreichen, lediglich ein Organ wie beispielsweise einen „Vorstand“ vorzusehen. Bei größeren Stiftungen empfiehlt es sich, zumindest ein weiteres Organ wie einen „Stiftungsrat“ oder ein „Kuratorium“ zu schaffen, um stiftungs-intern eine Kontrolle der sachgerechten und wirtschaftlichen Verwirklichung der Stiftungsziele zu gewährleisten und/oder den Vorstand zu beraten.*

1. Organ der Stiftung ist der Vorstand.

2) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen.

3) Die Vorstandsmitglieder haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

*Neben- oder hauptamtliche Tätigkeit von Mitgliedern des Vorstandes können bei größeren Stiftungen in Frage kommen. Ebenso kann die Möglichkeit eines Geschäftsführers / einer Geschäftsführerin (besonderer Vertreter) vorgesehen werden (§§ 84 Abs. 5, 30 BGB). Sofern eine Vergütung an Vorstandsmitglieder gezahlt werden soll, muss dies in der Satzung geregelt sein.*

**§ 5**

**Vorstand**

*In dieser Satzungsbestimmung kann der/die Stifter/in im Einzelnen festlegen, wie viele Mitglieder der Vorstand umfassen soll, in welcher Form und durch wen die Berufung erfolgt und für welchen Zeitraum diese erfolgt. Weiter kann festgelegt werden, ob der/die Stifter/in selbst oder bestimmte Funktionsträger als „geborene“ Mitglieder im Vorstand sein sollen.*

1. Der Vorstand besteht aus mindestens Y und höchstens Z Personen. Der erste Vorstand wird durch den Stifter (die Stifterin) mit dem Stiftungsgeschäft festgelegt. Danach kooptieren sich die Mitglieder des Vorstands. Die Amtszeit beträgt X Jahre. Wiederberufung ist möglich.

2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende und einen Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin.

3) Nach Beendigung der Amtszeit bleiben die Vorstandsmitglieder bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf seiner Amtszeit aus, hat der Vorstand für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied zu berufen, sofern die Anzahl der Vorstandsmitglieder ansonsten unter die Mindestzahl sinkt.

1. Ein Mitglied des Vorstands kann von den anderen Mitgliedern jederzeit, jedoch nur aus wichtigem Grund, mit einer X/Y-Mehrheit der Anwesenden abberufen werden. Vor der entsprechenden Abstimmung hat das betroffene Vorstands-mitglied Anspruch auf Gehör.

5) Der Vorstand ist bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende oder den Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin bei Wahrung einer Einladungsfrist von X Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Einladung auf elektronischem Weg wahrt die Schriftform, sofern eine Empfangsbestätigung nachweisbar ist. Die Sitzung kann sowohl als persönliches Treffen als auch hybrid oder rein virtuell (z.B. per Video- oder Telefonkonferenz) erfolgen.

6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder teilnimmt. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden.

7) Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, sofern eine Empfangsbestätigung nachweisbar ist.

8) Über die Ergebnisse der Sitzungen bzw. Beschlussfassungen sind Ergebnis-protokolle zu fertigen, die von dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden oder dem Stellvertreter bzw. der Stellvertreterin zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Vorstands innerhalb von X Wochen nach dem Sitzungstermin oder der Beschlussfassung zuzuleiten sind.

§ 6

**Aufgaben des Vorstands**

1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung im Rahmen der Satzung und der gesetzlichen Bestimmungen.

1. Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere

* die sorgfältige Verwaltung des Stiftungsvermögens,
* die Entscheidung über die Verwendung der Stiftungsmittel,
* die Erstellung der Jahresrechnung mit der Vermögensübersicht und des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
* die Vorlage der vorgenannten Unterlagen an die Stiftungsbehörde innerhalb von neun Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres
* Beschlüsse über die Änderung, die Erweiterung oder die Beschränkung des Stiftungszwecks, über sonstige Satzungsänderungen, über die Zulegung zu einer anderen Stiftung, über die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung, die Umwandlung in eine Verbrauchsstiftung und über die Auflösung der Stiftung.

1. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Vorstand handelt durch zwei seiner Mitglieder, von denen eines der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende oder der Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin sein muss. Der Vorstand kann hiervon abweichend einem Mitglied des Vorstands Einzelvertretungsberechtigung und die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 Bürgerliches Gesetzbuch erteilen.

*Bei größeren Stiftungen können z.B. folgende weitere Aufgaben in Betracht kommen:*

*Entscheidung über die neben- oder hauptamtliche Tätigkeit von Mitgliedern des Vorstands sowie über die Höhe einer angemessenen Vergütung und Entscheidung über die Beauftragung eines Geschäftsführers / einer Geschäftsführerin.*

*Falls ein/e Geschäftsführer/in beauftragt werden soll, könnte dies wie folgt in die Satzung aufgenommen werden:*

**§ X**

**Geschäftsführer / Geschäftsführerin**

1) Der Vorstand kann zur Unterstützung des Vorstandes und zur Erledigung / Verwaltung der laufenden Geschäfte durch Beschluss eine/n Geschäftsführer/in bestellen. Die Aufgaben ergeben sich aus einer Vereinbarung / einem Vertrag mit dem/der Geschäftsführer/in. Soweit der/die Geschäftsführer/in ehrenamtlich tätig ist, gilt § 6 Abs. 2 der Satzung.

2) Der/die Geschäftsführer/in kann, muss aber nicht Mitglied des Vorstands sein.

3) Der/die Geschäftsführer/in kann hauptamtlich oder ehrenamtlich für die Stiftung tätig sein.

4) Ein/e hauptamtliche/r Geschäftsführer/in kann eine Vergütung erhalten, wenn die Aufgaben und die Vermögenssituation dies zulassen.

5) Der/die Geschäftsführer/in hat für den übertragenen Geschäftsbereich die Stellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 Bürgerliches Gesetz-buch.

**§ 7**

**Satzungsänderungen**

1) Der Vorstand kann mit einer X/Y-Mehrheit seiner satzungsmäßigen Mitglieder der Stiftung einen anderen Zweck geben oder den Zweck der Stiftung erheblich beschränken, wenn der Stiftungszweck nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllt werden kann oder der Stiftungszweck das Gemeinwohl gefährdet. Der Stiftungs-zweck darf nur geändert werden, wenn gesichert erscheint, dass die Stiftung den beabsichtigten neuen oder beschränkten Stiftungszweck dauernd und nachhaltig erfüllen kann. Unter diesen Voraussetzungen darf die Stiftung auch in eine Verbrauchsstiftung umgestaltet werden, indem in der Satzung eine Zeit für das Fortbestehen festgelegt wird und die nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks in dieser Zeit gesichert erscheint.

2) Der Vorstand kann mit einer X/Y-Mehrheit seiner satzungsmäßigen Mitglieder den Stiftungszweck in anderer Weise als nach Absatz 1 ändern oder es können andere prägende Bestimmungen wie der Name, der Sitz, die Art und Weise der Zweckerfüllung und die Verwaltung des Grundstockvermögens in der Satzung geändert werden, wenn sich die Verhältnisse nach Errichtung der Stiftung wesentlich verändert haben und eine solche Änderung erforderlich ist, um die Stiftung an die veränderten Verhältnisse anzupassen.

3) Der Vorstand kann mit einer X/Y-Mehrheit seiner satzungsmäßigen Mitglieder den Stiftungszweck erweitern, wenn das Vermögen seit der Errichtung so zugenommen hat, dass auch der neue Zweck mit dem sonstigen Vermögen bzw. den Nutzungen des Vermögens dauernd und nachhaltig erfüllt werden kann.

4) Der Vorstand kann mit mehr als der Hälfte seiner satzungsmäßigen Mitglieder Satzungsänderungen beschließen, die nicht unter die Absätze 1 bis 3 fallen, wenn dies der Zweckerfüllung dient.

1. Satzungsänderungen nach den Absätzen 1 bis 4 bedürfen der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde.

Bei einer Sitzverlegung in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Stiftungs-behörde bedarf die Satzungsänderung zusätzlich der Zustimmung der Behörde, in deren Zuständigkeitsbereich der neue Sitz begründet werden soll.

*Im Stiftungsgeschäft kann der Stifter bzw. die Stifterin Satzungsänderungen nach den Absätzen 1 bis 4 ausschließen oder beschränken.*

*Satzungsänderungen durch die Stiftungsorgane kann der Stifter bzw. die Stifterin im Stiftungsgeschäft auch abweichend von den Absätzen 1 bis 4 zulassen. Satzungsbestimmungen nach Satz 2 sind nur wirksam, wenn der Stifter bzw. die Stifterin Inhalt und Ausmaß der Änderungsermächtigung hinreichend bestimmt festlegt.*

*Der Stifter bzw. die Stifterin kann den Stiftungsorganen keine Blanko- oder Pauschalermächtigung zur Änderung der Satzung erteilen.*

*Der Stifter bzw. die Stifterin muss die Änderungen, die auf der Grundlage der Satzung möglich sein sollen, in der Satzungsbestimmung, die zu den Änderungen ermächtigt, inhaltlich vorbestimmen, indem er bzw. sie darin Leitlinien und Orientierungspunkte für die Satzungsänderungen vorgibt. An die Bestimmtheit der Ermächtigung in der Satzung sind umso höhere Anforderungen zu stellen, je bedeutsamer die Änderungen sind, zu denen ermächtigt werden soll.*

**§ 8**

**Zulegung, Zusammenlegung, Auflösung**

1. Der Vorstand kann mit einer X/Y-Mehrheit seiner satzungsmäßigen Mitglieder beschließen, die Stiftung einer anderen rechtsfähigen Stiftung zuzulegen oder mit einer anderen rechtsfähigen Stiftung zusammenzulegen, wenn sich die Verhältnisse nach der Errichtung der Stiftung wesentlich verändert haben und eine Satzungsänderung nicht ausreicht, um die Stiftung an die veränderten Verhältnisse anzupassen, wenn der Zweck der Stiftung im Wesentlichen mit der anderen Stiftung übereinstimmt und wenn gesichert erscheint, dass die andere Stiftung ihren Zweck auch nach der Zulegung bzw. der Zusammenlegung im Wesentlichen in gleicher Weise dauernd und nachhaltig erfüllen kann. Es gelten im Übrigen die Voraussetzungen der §§ 86 ff. BGB.

*Falls die Satzung bestimmten Personen besondere Rechte einräumt, ist Folgendes zu regeln:* Die Rechte von Personen, für die in der Satzung Ansprüche auf Stiftungsleistungen begründet sind, müssen gewahrt werden.

1. Der Vorstand kann mit einer X/Y-Mehrheit seiner satzungsmäßigen Mitglieder die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Stiftung ihren Zweck endgültig nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllen kann und auch durch eine Satzungsänderung der Zweck nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllt werden kann.

3) Beschlüsse nach den Absätzen 1 und 2 bedürfen der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde.

**§ 9**

**Stiftungsaufsicht**

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.

**§ 10**

**Anfallberechtigung**

Im Falle der Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung

*Alternativen:*

an den/die/das *…**(Bezeichnung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft),* der/die/das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke*(nicht verfolgte Zwecke streichen)* zu verwenden hat**.**

*oder*

an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für *…***.** *(Angabe eines gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecks).*

**§ 11**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Zustellung der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde in Kraft.